Türkheim, den 14.03.2021

#### Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen:

Ergänzend zu der Sitzungsvorlage möchten wir folgende Änderungen in die "Einfriedungssatzung des Marktes Türkheim" aufnehmen:

# Es wird bei § 2 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"Damit eine Bodenfreiheit für Kleintiere gewährleistet werden kann, muss zwischen Zaununterkante und Bodenunterkante ein Abstand von 0,15 Meter Höhe eingehalten werden. Bei (teil-) geschlossenen Einfriedungen müssen mind. alle 2,00 Meter offene Abstände von mind. 0,10 Meter Breite und 0,15 Meter Höhe vorgesehen werden."

➤ Begründung: Da der Markt Türkheim in seiner Einfriedungssatzung geschlossene Einfriedung zulässt, muss auch für diese baulichen Anlagen eine Lösung zur Durchlässigkeit für Kleintiere gefunden werden.

Ergänzend zu der Sitzungsvorlage möchten wir folgende Änderungen in die "Garagen- und Stellplatzsatzung des Marktes Türkheim" aufnehmen:

## Es wird bei § 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig (z.B. mit Rasengitter, Rasenschotter, Wabengittern, Drainbelag, haufwerksporigem Pflaster mit offenen Fugen) zu gestalten."

➤ Begründung: Ziel dieser Bauweise ist eine Reduzierung der Oberflächenversiegelung. Die so reduzierte bzw. verzögerte Abflussmenge des Niederschlagswassers führt zu einer verminderten Belastung der Kanalisation und der Kläranlagen. Oberstes Gebot ist möglichst viel Wasser auf der Fläche zu halten und vor Ort zu versickern.

#### Es wird bei § 4 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

"Bei fünf oder mehr nebeneinanderliegenden Stellplätzen, ist entlang der Stellplätze ein mind. 1,5 Meter breiter, unversiegelter Streifen zu führen, der mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen ist. Je fünf Stellplätze ist zusätzlich mind. ein Baum der 2. Wuchsordnung in dieser unversiegelten Fläche zu pflanzen. Die Bäume sind gegen Anfahrten zu sichern, die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall entsprechend zu ersetzen."

➤ Begründung: Ziel ist ein Ausgleich der Oberflächenversiegelung sowie eine natürliche Verschattung von sich stark aufheizenden, versiegelten Flächen.

#### Es wird bei § 4 folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

"Ab einer Anzahl von zehn notwendigen Stellplätzen sind bei mind. zwei Stellplätzen die baulichen Voraussetzungen für eine Elektroladestation vorzusehen, die mind. die Anforderungen als Normalladepunkt für Elektroautos gem. §3 Ladesäulenverordnung erfüllt."

➤ Begründung: Grundlage einer Mobilitätswende ist die zur Verfügungstellung von entsprechenden Infrastrukturen. Durch die Förderung von derzeit mind. 900,- EUR pro Ladepunkt entstehen keine Mehrbelastungen für den Ersteller.

# Es wird bei § 5 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"Flachdächer oder flach geneigte Dächer (0-5°) von Garagen, Carports und Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Es kann auf eine Begrünung verzichtet werden, wenn die Fläche für Photovoltaik oder Solar genutzt wird."

➤ Begründung: Ziel dieser Bauweise ist ein Ausgleich der Oberflächenversiegelung. Die so reduzierte bzw. verzögerte Abflussmenge des Niederschlagswassers führt zu einer verminderten Belastung der Kanalisation und der Kläranlagen. Oberstes Gebot ist möglichst viel Wasser auf der Fläche zu halten und zu verdunsten.

### Es wird bei § 5 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"Zufahrten zu Garagen und Carports sind wasserdurchlässig (z.B. mit Rasengitter, Rasenschotter, Wabengittern, Drainbelag, haufwerksporigem Pflaster mit offenen Fugen) zu gestalten."

➤ Begründung: Ziel dieser Bauweise ist eine Reduzierung der Oberflächenversiegelung. Die so reduzierte bzw. verzögerte Abflussmenge des Niederschlagswassers führt zu einer verminderten Belastung der Kanalisation und der Kläranlagen. Oberstes Gebot ist möglichst viel Wasser auf der Fläche zu halten und vor Ort zu versickern.

#### Es wird ein neuer § "Fahrradstellplätze" eingefügt:

- "1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Fahrräder ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- 2) Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Benutzer und Besucher der Anlagen.
- 3) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,3 m² pro Fahrrad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- 4) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein."

## Entsprechende Ergänzung der Anlage 1 um Vorgaben für Fahrradstellplätze.

➤ Begründung: Grundlage einer Mobilitätswende ist die zur Verfügungstellung von entsprechenden Infrastrukturen für Radfahrer. Diese dürfen gegenüber dem Kfz nicht schlechter gestellt werden.

Den Änderungen wurden die praxisbewährten Satzungen der Gemeinden Bad Wörishofen, Mindelheim, Schwabmünchen, Buchloe, Landsberg am Lech und weitere zugrunde gelegt.

Wir bitten die Kolleginnen und Kollegen des Marktgemeinderates diesem Antrag zuzustimmen.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anna- Kristin Josten

Gudrun Kissinger-Schneider

**Tobias Specht**